

steht eine spätere Umstellung auf das Natel-D-Netz. Damit werden die noch heute bestehenden Kinderkrankheiten überwunden sein, und die Kritik – ich hoffe auf den Dienst, den die Kunden sehr schätzen – sollte dann, so hoffe ich auch, verstummen.

Noch zur letzten Frage von Herrn Kündig, dem Ferienverein des PTT-Personals: Ich habe diesen Brief erhalten, leider konnte ich ihn noch nicht lesen. Die PTT-Betriebe sind daran, die Teilrevision des PTT-Organisationsgesetzes zu bearbeiten. In diesem Rahmen soll auch die Aufnahme einer generellen Ausgabenkompetenz für Beiträge im betrieblichen Interesse der PTT und damit unter anderem die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Fürsorgeleistungen an das PTT-Personal beantragt werden. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die relativ bescheidene finanzielle Hilfe der PTT einer fortschrittlichen und modernen Arbeitgeberpolitik entspricht und im Betriebsinteresse und im Interesse der PTT liegt. Aber aus formal-rechtlichen Überlegungen und aufgrund Ihrer Intervention werden wir den PTT-Betrieben trotzdem nahelegen, die heutige Praxis der Beitragsgewährung zu überprüfen und notfalls zu ändern, bis klare Rechtsgrundlagen vorliegen.

Aufgrund der heutigen Rechtslage könnte folgendes System in Erwägung gezogen werden. Die PTT-Betriebe könnten neu einen Betrag vorsehen, der Angehörigen der untersten Besoldungsklassen mit mehreren schulpflichtigen Kindern für verbilligte Ferien in Hotels des Ferienvereins in der Schweiz zugute käme. Vor allem wäre er zugunsten von Familien einzusetzen, die sich aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse Hotelferien nicht leisten können. Die Differenz zwischen vollem und reduziertem Pensionspreis könnte den PTT-Betrieben vom Ferienverein im Rahmen des zum voraus fixierten Betrages in Rechnung gestellt werden. Den Sozialdiensten der 28 Kreisdirektionen sind viele Fälle bekannt, die eine derartige Unterstützung nötig machen. Die finanzielle Hilfe könnte somit gezielt eingesetzt werden, zum Beispiel auch für alleinerziehende Mütter. Der Personalkörper der PTT-Betriebe umfasst rund 36 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem untersten Viertel der Besoldungshierarchie angehören. Davon ist der überwiegende Teil in den fünf grössten Städten eingesetzt und auch in den betreffenden Agglomerationen wohnhaft. Der Arbeitgeber PTT ist nicht nur aus Imagegründen daran interessiert, dass dieses Personal von Zeit zu Zeit in den Genuss von Hotelferien kommt, die den bescheidenen finanziellen Möglichkeiten entsprechen. Das Problem ist bekannt, wir werden versuchen, eine gerechte Lösung zu finden.

*Eintreten ist obligatorisch*

*L'entrée en matière est acquise de plein droit*

*Bundesbeschluss A*

*Arrêté fédéral A*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

35 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*Bundesbeschluss B*

*Arrêté fédéral B*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Art. 1 bis 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, art. 1 à 4**

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

89.403

**Interpellation Zumbühl**

**Nagra-Gesuche zur Lagerung radioaktiver Abfälle**

**Entreposage de déchets radioactifs. Demandes de la CEDRA**

*Wortlaut der Interpellation vom 15. März 1989*

Gemäss Pressemitteilung vom 4. Januar 1989 hat die Nagra beim Bundesrat den Bau von Sondierstollen an den drei Standorten Oberbauen, Bois de la Glaive und Piz Pian Grand beantragt. Wenige Tage später, am 10. Januar 1989, gibt sie in einer weiteren Pressemitteilung bekannt, dass sie dem Bundesrat einen Bericht übergeben habe, der die Möglichkeiten der Endlagerung langlebiger radioaktiver Abfälle in den Sedimentgesteinen der Schweiz aufzeige. Die Entscheidungsgrundlagen für ein allfälliges Sondiergesuch stellt sie noch für 1989 in Aussicht.

Der Entscheid des Bundesrates über das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für geologische Untersuchungen am Oberbauenstock (30. September 1985) verlangt aber ein Sondiergesuch der Nagra für einen Standort im Mittelland, der sich allenfalls für die Lagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle eignen würde, bevor der Bau von Sondierstollen an den drei erwähnten Orten bewilligt wird (BBl 1985 II 1246). Dieses Gesuch liegt nicht vor. Ebenfalls muss die Nagra in ihrem Pressecommiqué vom 4. Januar 1989 mitteilen, dass ein Gleichstand der Untersuchungen an den drei Standorten nicht erreicht wurde. Das entspricht ebenfalls nicht dem Entscheid des Bundesrates vom 30. September 1985.

Gemäss Entscheid vom 31. August 1988 bewilligte der Bundesrat der Nagra den Bau eines Sondierstollens in den Wellenberg. Auch wenn der Baubeginn von vorgängig durchzuführenden weiteren Sondierarbeiten abhängig gemacht wird und durch die HSK erst noch freigegeben werden muss, ist er nicht an dieselben Auflagen gebunden, die für den Bau eines Sondierstollens an den drei übrigen Standorten gelten. Das Fehlen von expliziten Ausführungen im Wellenberg-Entscheid soll aber nicht zur Interpretation führen dürfen, der Wellenberg sei von diesen Auflagen nur deshalb ausgenommen, weil er als politisch leichter durchsetzbarer Standort gelte.

In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Hält der Bundesrat gemäss seinem Entscheid vom 30. September 1985 daran fest, dass, bevor er über die Bewilligung von Sondierstollen an den Sondierstandorten Oberbauen (UR), Bois de la Glaive (VD) und Piz Pian Grand (GR) entscheidet, die Nagra ein Gesuch für einen Alternativstandort einreichen muss?

2. Wird der Sondierstandort Wellenberg beim Bau eines Son-

dierstollens den drei übrigen Sondierstandorten bezüglich der einzelnen Sondieretappen gleichgestellt? Wird der Bau von Sondierstollen an den anderen drei Standorten bewilligt, und wenn ja, erfolgt die Freigabe des Sondierstollens am Wellenberg gleichzeitig mit der Bewilligung der Sondierstollen an den übrigen Standorten?

3. Wird über den Bau eines allfälligen Lagers für kurzlebige radioaktive Abfälle erst entschieden, wenn die Resultate von sämtlichen bewilligten Sondierstollen wissenschaftlich ausgewertet sind?

*Texte de l'interpellation du 15 mars 1989*

Selon un communiqué de presse du 4 janvier 1989, la CEDRA a demandé au Conseil fédéral l'autorisation de construire une galerie de sondage sur les trois emplacements suivants: Oberbauen, Bois de la Glaive et Piz Pian Grand. Le 10 janvier 1989, soit quelques jours plus tard, la CEDRA a fait savoir par un autre communiqué qu'elle avait remis au Conseil fédéral un rapport montrant les possibilités qui s'offrent en Suisse d'entreposer définitivement les déchets radioactifs à longue période de vie dans des roches sédimentaires. Elle laisse entrevoir encore pour 1989 l'élaboration des bases de décision nécessaires pour la présentation d'une demande visant aux travaux de sondage.

Avant d'autoriser la construction de galeries de sondage aux trois emplacements susmentionnés, le Conseil fédéral, qui s'est prononcé le 30 septembre 1985 sur la demande d'autorisation de pratiquer des recherches géologiques à l'Oberbauenstock, a besoin d'une requête de la CEDRA concernant le sondage sur un emplacement du Plateau qui conviendrait pour l'entreposage de déchets faiblement ou moyennement radioactifs (FF 1985 II 1282). Or cette requête fait défaut. Par ailleurs, la CEDRA a fait savoir le 4 janvier 1989 que les recherches n'en sont pas au même stade aux trois emplacements précités, ce qui n'est pas conforme à la décision prise par le Conseil fédéral le 30 septembre 1985.

Par décision du 31 août 1988, le Conseil fédéral a autorisé la CEDRA à construire une galerie de sondage au Wellenberg. Même si le début des travaux doit dépendre d'autres sondages préalables et être encore autorisé par la DSN, il n'est pas soumis aux mêmes charges que pour la construction d'une galerie de sondage aux trois autres emplacements. Toutefois, l'absence d'explications claires concernant la décision relative au Wellenberg ne doit pas laisser croire que ce projet soit réalisable sans les charges en question uniquement parce qu'il se heurte à moins d'obstacles sur le plan politique.

Dans ce contexte, je me permets de poser au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Estime-t-il que, conformément à sa décision du 30 septembre 1985, la CEDRA doit présenter une requête concernant un emplacement de rechange avant qu'il puisse se prononcer sur la demande d'autorisation relative à la galerie de sondage à l'Oberbauen (UR), au Bois de la Glaive (VD) et au Piz Pian Grand (GR)?

2. L'emplacement du Wellenberg sera-t-il mis sur le même pied que les trois autres emplacements en ce qui concerne les diverses étapes du sondage? La construction de galeries de sondage sera-t-elle autorisée aux trois autres emplacements et, dans l'affirmative, l'autorisation relative à la galerie de sondage au Wellenberg coïncidera-t-elle avec celle qui touche les autres emplacements?

3. Ne se prononcera-t-on sur un éventuel entreposage de déchets radioactifs à longue période de vie qu'après l'analyse scientifique des résultats de tous les sondages autorisés?

**Zumbühl:** Seit die Absicht besteht, den Wellenberg in der Gemeinde Wolfenschiessen im Kanton Nidwalden in die Möglichkeit für die Lagerung von schwachen und mittelstarken radioaktiven Abfällen einzubeziehen, ist in der Gemeinde und im Kanton eine gewisse Unruhe eingezogen. Gegnerische Kreise haben sich auch hier zu Organisationen zusammenschlossen. So wurde das Komitee «Mitspracherecht der Nidwaldner in Atomfragen (MNA)» und die «Arbeitsgruppe kritischer Wolfenschiesser (AkW)» ins Leben gerufen. Die aktive

Tätigkeit dieser gegnerischen Gruppierungen kam besonders deutlich an Orientierungsversammlungen und vor allem an den Landsgemeinden 1987 und 1988 zum Ausdruck. Mit Erfolg haben sie eine Verfassungsänderung zustande gebracht, nach welcher alle Fragen in Atomsachen – eingeschlossen auch die vorbereitenden Handlungen, die Vernehmlassungen usw. – von der Landsgemeinde abgesehen werden müssen.

Dies hatte zur Folge, dass die Landsgemeinde 1988 die Vernehmlassung des Regierungsrates zum Gesuch für Sondierbohrungen am Wellenberg ablehnte. Damit wollte man ein kategorisches Nein zum Ausdruck bringen, während der Regierungsrat ein Ja, jedoch mit vielen Bedingungen und Absicherungen der Landsgemeinde beantragte. In ähnlichem Sinne wurde eine Stellungnahme des Gemeinderates Wolfenschiessen von der Gemeindeversammlung abgelehnt. Demzufolge wurde weder vom Kanton noch von der Gemeinde Wolfenschiessen im Rahmen des Auflageverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Das heisst, der Gemeinderat Wolfenschiessen hat seine Stellungnahme eingereicht mit dem Vermerk: «Mit 222 gegen 198 abgelehnt.»

Insgesamt gingen 47 Einsprachen aus der Gemeinde Wolfenschiessen, aus dem Kanton Nidwalden und von ausserhalb des Kantons ein, und einigen Einsprechern musste die Legitimation abgesprochen werden. Am 31. August 1988 hat der Bundesrat der Nagra die Bewilligung erteilt, für die Lagerung radioaktiver Abfälle die Durchführung eines erdwissenschaftlichen Untersuchungsprogrammes in der Gemeinde Wolfenschiessen mit ergänzenden Untersuchungen in der Gemeinde Engelberg vorzunehmen. Die Untersuchungen sollen in drei Etappen vor sich gehen.

Der Regierungsrat Nidwalden hat von allem Anfang an gleichsam als oberste Maxime zwei unabdingbare Voraussetzungen für eine Bewilligung formuliert: erstens die Sicherheit für Land und Leute, zweitens die gleichzeitige Behandlung aller Sondierstandorte in der Schweiz. Der Departementschef des EVED habe die Erfüllung der zweiten Forderung in einem Gespräch zugesichert, und ohne Zweifel hat er auch die Erfüllung der ersten Forderung (Sicherheit für Land und Leute) zugesichert.

Am 15. März 1989 habe ich eine Interpellation eingereicht. Gleichzeitig hat auch Herr Nationalratspräsident Josef Iten im Nationalrat eine gleichlautende Interpellation eingereicht.

Noch ein Hinweis: Einer Erklärung des Landammanns von Nidwalden an der Landsgemeinde vom 30. April 1989 entnehmen wir folgendes: «Eine Pressemeldung, wonach die Nagra den Bundesrat um die Aufhebung der Bedingung für die gleichzeitige Behandlung aller möglichen Standorte ersucht habe, liess die Regierung von Nidwalden aufschrecken. Sie liess die Nagra unmissverständlich wissen, dass sie unter diesen Umständen nicht bereit sei, auf das Bewilligungsverfahren einzutreten. Es sei für ein Endlager massgeblich, welcher Standort der geologisch sicherste sei. Um bei allen vier Standorten zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen, sei es absolut unumgänglich, dass die Sondierungen überall zeitlich parallel durchgeführt werden.»

Der Landammann konnte dann abschliessend erklären, dass sich die Nagra schriftlich bereit erklärt habe, dieses Anliegen zu akzeptieren. Sie verpflichtete sich, in allen potentiellen Standorten gleich zu handeln, unabhängig der politischen Situation. Nun im Zusammenhang mit der Interpellation die Fragen an den Bundesrat:

1. Hält der Bundesrat gemäss seinem Entscheid vom 30. September 1985 daran fest, dass, bevor er über die Bewilligung von Sondierstollen an den Sondierstandorten Oberbauen (Uri), Bois de la Glaive (Waadt) und Piz Pian Grand (Graubünden) entscheidet, die Nagra ein Gesuch für einen Alternativstandort einreichen muss?

2. Wird der Sondierstandort Wellenberg beim Bau eines Sondierstollens den drei übrigen Sondierstandorten bezüglich der einzelnen Sondieretappen gleichgestellt? Wird der Bau von Sondierstollen an den anderen drei Standorten bewilligt, und wenn ja, erfolgt die Freigabe des Sondierstollens am Wellenberg gleichzeitig mit der Bewilligung der Sondierstollen an den übrigen Standorten?

3. Wird über den Bau eines allfälligen Lagers für kurzlebige radioaktive Abfälle erst entschieden, wenn die Resultate von sämtlichen bewilligten Sondierstellen wissenschaftlich ausgewertet sind?

Bundesrat **Ogi**: Ich darf zunächst einmal annehmen, dass meine Ausführungen zum Geschäftsbericht sozusagen als Vorspann zu dieser Antwort betrachtet werden.

Die Interpellation von Herrn Ständerat Zumbühl befasst sich mit Fragen zu den von der Nagra am 23. November 1988 eingereichten Anträgen um Erteilung von Bewilligungen zur Fortsetzung der geologischen Untersuchungen am Bois de la Glaive (in der Gemeinde Ollon im Kanton Waadt), Oberbauenstock (in der Gemeinde Bauen im Kanton Uri) und am Piz Pian Grand (in den Gemeinden Mesocco und Rossa im Kanton Graubünden). Die Anträge der Nagra bewirkten die Weiterführung des im Bundesratsentscheid vom September 1985 ausgesetzten Verfahrens, das heisst, das wiederaufgenommene Verfahren ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Um den nächstes Jahr zu treffenden Entscheid über die Stollenanträge der Nagra nicht zu präjudizieren und ihm nicht teilweise vorzugreifen, bevor die dazu erforderlichen Grundlagen vorhanden sind, ist es dem Bundesrat – ich bitte hier um Verständnis – nicht möglich, auf alle Punkte Ihrer Anfrage umfassend einzutreten. Ich bitte deshalb um Verständnis, weil wir nicht in ein hängiges Verfahren eingreifen wollen oder eingreifen dürfen.

Grundsätzlich ist der Bundesrat aber gewillt, die Arbeiten zur nuklearen Entsorgung in der Schweiz voranzutreiben und seine Verantwortung bei der Lösung dieser nationalen Aufgaben wahrzunehmen. Für mögliche Endlagerstandorte steht dabei die Abklärung bezüglich der Einhaltung der nuklearen Sicherheit, die Sie, Herr Ständerat Zumbühl, angesprochen haben, nach wie vor an erster Stelle. Daneben sind raumplanerische Gesichtspunkte und Ueberlegungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes ebenfalls zu berücksichtigen. Nicht in Betracht fallen dürfen demgegenüber politische Kriterien. Einem Standort darf nicht deshalb der Vorzug gegeben werden, weil sich Sondierungen und Lagerbau politisch leichter durchsetzen lassen.

Der Bundesrat zeigt Verständnis für den Wunsch nach Gleichstellung der Arbeiten an den heute zur Diskussion stehenden Sondierstandorten. Gleichstellung bedeutet aber nicht Gleichzeitigkeit der durchzuführenden Arbeiten. Unterschiedliche Terminplanung an verschiedenen Standorten ist schon durch den technischen Ablauf der Arbeiten bedingt. Auch auf der Ebene der kantonalen und kommunalen Bewilligungsverfahren lässt sich eine konsequente zeitliche Verknüpfung nicht durchführen.

Der Bundesrat hat bewusst darauf verzichtet, die Sondierungen am Wellenberg mit denjenigen an den drei anderen Sondierstandorten zu verknüpfen, um zusätzliche zeitliche Verzögerungen zu verhindern. Es ist jedoch notwendig, die Arbeiten an allen vier Standorten so voranzutreiben, dass die Entscheidung für den künftigen Endlagerstandort zu gegebener Zeit auf der Basis von möglichst vergleichbaren Daten getroffen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Untersuchungen auch an jenen Standorten vorangetrieben werden, an denen aus politischen Gründen versucht wird, die Sondierarbeiten zu verzögern.

Zu gegebener Zeit wird es unumgänglich sein, Prioritäten zu setzen und einen Vorentscheid darüber zu treffen, welcher oder welche der zur Diskussion stehenden Standorte mit Schwergewicht zu untersuchen ist bzw. sind. Aus volkswirtschaftlichen Gründen wäre es nicht tragbar, für den Bau eines Endlagers gleichzeitig an mehreren Standorten mehrere Sondierstellen bis in den Endlagerbereich vorzutreiben, was pro Standort Kosten in der Grössenordnung von 50 bis 100 Millionen Franken zur Folge hätte.

**Zumbühl**: Ich möchte dem Bundesrat und vorab Herrn Bundesrat Ogi für die Beantwortung meiner Interpellation danken. Ich danke dem Bundesrat auch für sein Verständnis für uns «Betroffene» und vor allem auch für eine konsequente Durchsetzung der zu Recht geforderten Gleichbehandlung aller

Standorte in der Abklärung gemäss der Stellungnahme des Bundesrates vom 30. September 1985.

Ich erkläre mich von der Antwort weitgehend befriedigt, obschon vielleicht noch einige «vorsichtige» Lücken vorhanden sind.

**Danioth**: Darf ich trotz der vorgerückten Stunde in Anbetracht der staatspolitischen Tragweite der Frage beantragen, eine kurze Diskussion durchzuführen?

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag auf Diskussion

18 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*Diskussion verschoben*

*Discussion renvoyée*

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 40*

## **Interpellation Zumbühl Nagra-Gesuche zur Lagerung radioaktiver Abfälle**

## **Interpellation Zumbühl Entreposage de déchets radioactifs. Demandes de la CEDRA**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.403
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	198-200
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 625

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.